

waltung für Statistik beim Ministerrat bekannt gegebenen „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1957“ zu erfolgen.

(2) Für alle betrieblichen Investitionspläne des Jahres 1957, auch für solche, die im Laufe des Jahres 1957 abgeschlossen wurden, sind INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1957 auszufertigen. Je eine Ausfertigung ist der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zuzustellen.

(3) Alle Investitionsträger, die im Laufe des Monats Januar 1958 noch finanzielle Überhänge aus 1957 und materielle Überhänge bis 5000 DM nach § 1 Absätze 6 und 7 zu finanzieren haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche INV-Abrechnung des Investitionsplanes 1957 einschließlich des finanziellen Überhanges und des betreffenden materiellen Überhanges per 31. Januar 1958 aufzustellen und diese Abrechnung sichtbar mit einem „E“ zu markieren.

(4) In den INV-Abrechnungen nach Absätzen 2 und 3 hat der Ausweis der materiellen Überhänge (Zusammenfassung der Spalten 6 und 7 des INV-Bogens) getrennt nach Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen zu erfolgen.

(5) In der mit Stichtag 31. Dezember 1957 aufzustellenden INV-Abrechnung ist auf dem freien Rand unter Teil B, Spalte 5, anzugeben:

„Vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957 an die Deutsche Investitionsbank abgeführte Pflichteinsparungen DM“

(In dieser Summe sind die Einsparungen, die mit dem Ziel der Gewährung einer Einsparungsprämie an die Deutsche Investitionsbank abgeführt wurden, nicht mit zu erfassen. Diese Einsparungen sind vielmehr im Teil D, Spalte 3, gesondert auszuweisen.)

(6) Im Teil F bzw. auf einem Sonderblatt der mit Stichtag 31. Dezember 1957 — und, soweit nach Abs. 3 erforderlich, mit Stichtag 31. Januar 1958 — aufgestellten INV-Abrechnungen sind von allen Investitionsträgern und berichterstattungspflichtigen Planträgern folgende Angaben zu machen:

a) Zuführungen an Amortisations-
teilen im Berichtsjahr DM

b) Zuführung an Gewinnteilen im
Berichtsjahr DM

c) Inanspruchnahme von Limiten
aus Umverteilungsmitteln, ein-
schließlich Haushaltszuschüsse für
Investitionspläne 1957 DM

Summe DM

/. Verbrauch lt. Spalte 5 der INV-
Abrechnung, einschließlich der an
die Deutsche Investitionsbank ab-
geführten Pflichteinsparungen gern.

Abs. 4 DM

Guthaben per 31. Dezember 1957
(bzw. an Haushaltskonto zurück-
überwiesener Ausgleichsbetrag) DM

Für Solidaritätsleistungen an Soli-
daritätsträger gezahlte Beträge DM

(7) Die INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1957 und 31. Januar 1958 müssen mit den Kontoauszügen der zuständigen Bank abgestimmt sein. Termin für die Abgabe der INV-Abrechnungen ist der 6. Januar 1958 und der 5. Februar 1958.

§ 6

Abrechnung des Investitionsplanes 1957

(1) Für die Gesamtabrechnung der Investitionen 1957 sind die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

(2) Die Abrechnungen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben bis zum 28. Februar 1958 nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite, zu erfolgen.

(3) Die Abrechnungen der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind ebenfalls nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung bis zum 28. Februar 1958 an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes einzureichen.

(4) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, reicht die zusammengefaßte Gesamtabrechnung für den Bezirk einschließlich der Kreise bis zum 4. März 1958 an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite, ein.

(5) Diese Abrechnung ist unter der Registriernummer 715/101 genehmigt und bis zum 31. März 1958 befristet.

II.

Generalreparaturen

§ 7

Übertragbarkeit

(1) Finanzielle und materielle Überhänge aus dem Generalreparaturplan 1957 sind in den Plan der Erhaltung der Grundmittel 1958 aufzunehmen. Die am 31. Dezember 1957 auf den Sonderbankkonten Generalreparaturen vorhandenen Guthaben sind per 1. Januar 1958 auf neueinzurichtende Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ zu übertragen.

(2) über die Bildung des Fonds für die Erhaltung der Grundmittel wird eine besondere Anordnung des Ministers der Finanzen erlassen.

(3) Die Berichterstattung über die durchgeführten Generalreparaturen per 31. Dezember 1957 hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat festgelegten „Richtlinien und Erläuterungen zum Generalreparaturbericht 1957“ zu erfolgen.

III.

Schlußbestimmung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f